



ALBERT SCHWEITZER
FAMILIENWERK



Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung Jugendwohnen

Kinderdorf Uslar
gültig ab 01.01.2022

Stand: 02.03.2022



Impressum

Verantwortlich für den Inhalt:

Harald Kremser, Einrichtungsleiter
Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V.
Kinderdorf Uslar
Hans-A.-Kampmann-Straße 7, 37170 Uslar
Telefon: 0 55 71 / 92 37 - 10, Fax: 92 37 - 16
Email: kremser@familienwerk.de

Noch mehr Informationen über das Albert-Schweitzer-Familienwerk finden Sie im Internet unter www.familienwerk.de



Inhaltsverzeichnis

Impressum.....	2
Kurzbeschreibung der Gesamteinrichtung	5
1. Einrichtung und Träger	5
2. Leistungsangebote der Einrichtung im Rahmen der Jugendhilfe.....	5
3. Organigramm der Einrichtung	6
4. Leitbild der Einrichtung	6
I. Leistungsangebot Jugendwohnen.....	8
1. Kommunikation	8
2. Standort des Angebotes	8
3. Rechtsgrundlage.....	9
4. Personenkreis.....	9
5. Platzzahl	10
6. Pädagogische Zielsetzung	10
7. Fachliche Ausrichtung und Methodik	10
7.1 Pädagogisches Setting	10
7.2 Fachliche Ausrichtung	11
8. Grundleistungen	12
8.1 Gruppenbezogene Leistungen.....	13
8.1.1 Aufnahmeverfahren	13
8.1.2 Hilfeplanung	13
8.1.3. Erziehungsplanung	14
8.1.4. Alltagsgestaltung	14
8.1.5 Förderung der Persönlichkeitsentwicklung.....	15
8.1.5.1 Kulturtechniken.....	15
8.1.5.2 Sozialkompetenzen	15
8.1.6.1 Medizinische Vorsorge und Betreuung	16
8.1.6.2 Pandemiebedingte Grundleistung.....	17
8.1.7 Schule und Beruf.....	18
8.1.8 Eltern- und Familienarbeit.....	18
8.1.9 Teilhabe und Beschwerdemangement.....	19
8.1.10 Umgang mit Krisen und Umsetzung des Schutzauftrages	19
8.1.11 Beendigung der Maßnahme	20
8.2 Gruppenübergreifende und -ergänzende Leistungen.....	20
8.2.1 Teamleitung.....	20



8.2.2 Leitungs- und Verwaltungsleistungen	20
8.2.3 Leistungen des technischen Dienstes	21
8.3 Qualitätsentwicklung	21
8.3.1 Personalentwicklung	21
8.3.2 Interne Reflexion und Kommunikation	22
8.3.3 Qualitätsmanagement	22
8.3.4 Dokumentation	22
8.4 Strukturelle Leistungsmerkmale	23
8.4.1 Personal	23
8.4.1.1 Pädagogisches Personal im Jugendwohnen	23
8.4.1.2 Leitung und Verwaltung	23
8.4.1.3 Technische Dienste	23
8.4.2 Räumliche Ausstattung	24
8.4.3 Sächliche Ausstattung	25
8.4.3.1 Die sächliche Ausstattung des Jugendwohnens	25
8.4.3.2 Die sächliche Ausstattung des übergreifenden Bereichs	25
8.5 Sonderaufwendungen im Einzelfall	26
II. Individuelle Sonderleistungen	26
Anhang 1: Hilfen gemäß § 35a SGB VIII	28



Kurzbeschreibung der Gesamteinrichtung

1. Einrichtung und Träger

Einrichtung:

Kinderdorf Uslar des Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V.

Hans-A.-Kampmann-Straße 7, 37170 Uslar

Telefon: 0 55 71 / 92 37 - 0

Telefax: 0 55 71 / 92 37 - 16

Email: jugenduslar@familienwerk.de

Träger:

Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V.

Jahnstraße 2, 37170 Uslar

Telefon: 0 55 71 / 92 43 - 0

Telefax: 0 55 71 / 92 43 - 112

Email: info@familienwerk.de

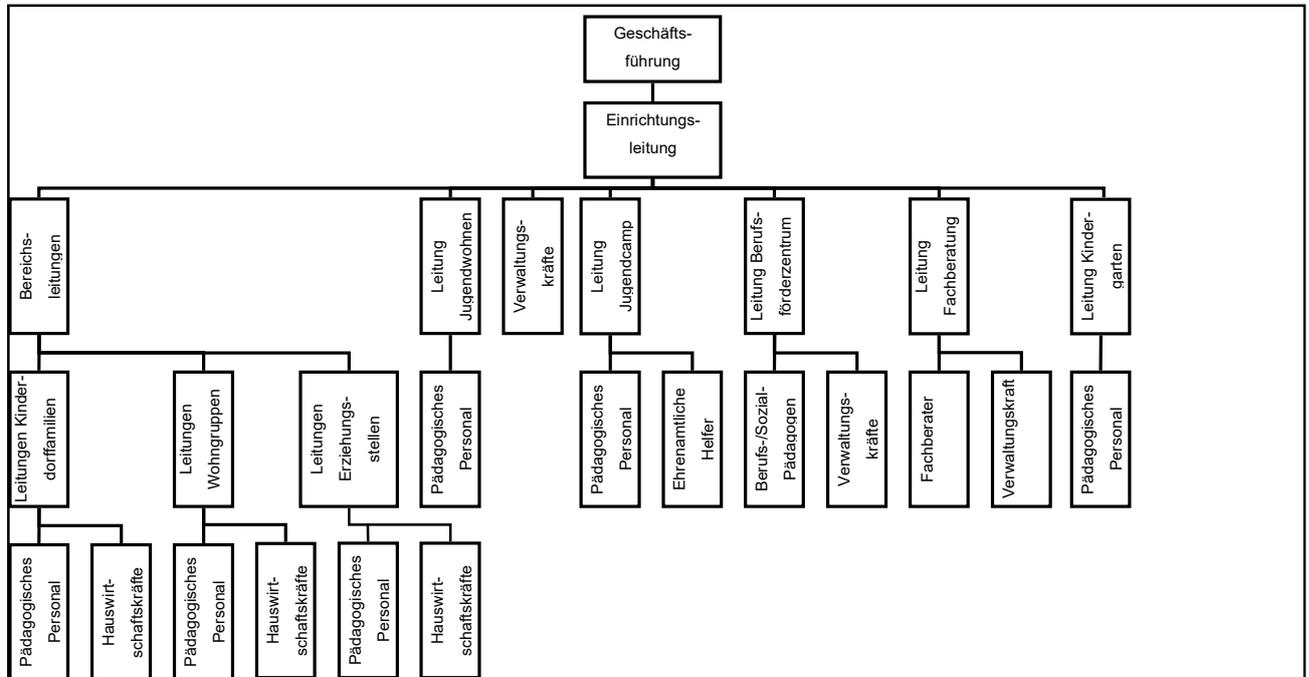
2. Leistungsangebote der Einrichtung im Rahmen der Jugendhilfe

Das Kinderdorf Uslar des Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V. hält im Rahmen der Jugendhilfe folgende Leistungsangebote vor:

- **Kinderdorffamilien**
 - Jugendhilfeangebot gemäß §§ 34, 35a, 41 und 42 SGB VIII
- **Erziehungsstellen**
 - Jugendhilfeangebot gemäß §§ 34 und 41 SGB VIII
- **Wohngruppen**
 - Jugendhilfeangebot gemäß §§ 34, 35a, 41 und 42 SGB VIII
- **Jugendwohnen**
 - Jugendhilfeangebot gemäß §§ 34, 35a und 41 SGB VIII
- **Fachberatung Pflegestellen**
 - Fachberatung für Pflegestellen gemäß § 33 Absatz 2 SGB VIII
- **Integrativer Kindergarten**
- **Berufsförderzentrum**
- **Jugendcamp**



3. Organigramm der Einrichtung



4. Leitbild der Einrichtung

Das Leitbild beschreibt die pädagogische Grundlage der Einrichtung. Es richtet sich an alle Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Pflegeeltern, Kinder und Jugendliche, Sorgeberechtigten und Jugendämter sowie an alle Förderer und Freunde der Einrichtung.

Das Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich dem Wirken Albert Schweitzers und dessen „Ehrfurcht vor dem Leben“ verpflichtet fühlt. Schwerpunkt des Kinderdorfes war und ist bis heute die Erziehung von Kindern und Jugendlichen in familiären Systemen. Im Laufe der Zeit haben wir die Angebote des Kinderdorfes zunehmend ausdifferenziert.

Im Rahmen eines fortlaufenden Weiterentwicklungsprozesses unserer Einrichtung wollen wir Kindern und Jugendlichen bestmögliche Entwicklungschancen gewähren, ihre Biographie achten und ihnen, wo immer dies fachlich angezeigt ist, die Rückkehr in ihre Herkunftsfamilie ermöglichen.



Die Haltung „Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht das Kind“

- Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf wertschätzende und fördernde Lebensbedingungen.
- Wir bieten jedem Kind und Jugendlichen tragfähige und verlässliche Beziehungen.
- Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung ohne körperliche Bestrafung, seelische Verletzung und Entwürdigung.
- Wir bieten den Kindern und Jugendlichen Transparenz im Erziehungsgeschehen. Sie werden entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt.
- Wir sind davon überzeugt, dass alle Kinder und Jugendlichen ihrem Leben einen positiven Sinn geben wollen und sie über die nötigen Ressourcen hierzu verfügen.
- Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf ihre Vergangenheit, insbesondere auf die emotionalen Bindungen an die Eltern, Großeltern und Geschwister.

Der Auftrag „Fachlichkeit ist die Grundlage unserer Arbeit“

- Wir arbeiten lösungsorientiert auf systemischer Grundlage.
- Wir erkennen und nutzen die Ressourcen des Kindes.
- Wir verstehen das Verhalten der Beteiligten als Suche nach Lösungen und begleiten diesen systemischen Prozess.
- Wir fördern die familiären Beziehungen der Kinder und Jugendlichen und unterstützen Eltern und Kinder in ihrer Beziehungsgestaltung. Wir beraten die Eltern in ihrer Erziehungskompetenz.
- Wir arbeiten im Team und werden durch Supervision und Fortbildung unterstützt.
- Wir nutzen die Fachdienste der Einrichtung und externe Hilfsangebote.
- Wir verhalten uns partnerschaftlich und kooperativ nach innen und außen.
- Wir beziehen beteiligte Systeme in unsere Arbeit ein.



I. Leistungsangebot Jugendwohnen

Das Leistungsangebot Jugendwohnen wird im nachfolgenden Text beschrieben.
Hilfen nach § 35a SGB VIII werden im Anhang konkretisiert (siehe Anhang 1).

1. Kommunikation

Jugendwohnen

Kreuzstraße 1, 37170 Uslar

Telefon: 0 55 71 / 91 30 41

Telefax: 0 55 71 / 91 30 43

Email: jugendwohnen@familienwerk.de

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Böker, Leiterin Jugendwohnen

Telefon: 0 55 71 / 91 30 41

Email: boeker@familienwerk.de

2. Standort des Angebotes

Das Jugendwohnen verfügt über sieben Appartements für junge Menschen in zwei Häusern in der Innenstadt von Uslar (Kreuzstraße 1 und Mühlenstraße 32).

Die Stadt besitzt eine gute schulische Infrastruktur (Schule für Lernhilfe, Integrierte Gesamtschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium und Berufsbildende Schule für Altenpflege / Heilerziehungspflege). Mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind alle weiteren Schulen in Göttingen oder Northeim gut erreichbar.

Zahlreiche Vereine bieten ein umfangreiches Angebot in den Bereichen Sport, Kultur und Musik. Die medizinische Versorgung wird gewährleistet durch niedergelassene Allgemein- und Fachärzte sowie bei Bedarf durch die Krankenhäuser der Region in Northeim, Holzminden oder Göttingen.



3. Rechtsgrundlage

Die Einrichtung erbringt im Jugendwohnen stationäre Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 27 ff SGB VIII mit den Schwerpunkten nach §§ 34, 35a und 41 SGB VIII.

Das Leistungsangebot ist im Einzelfall auch für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß Teil 2 SGB IX (Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen) geeignet. Dieser Hinweis ersetzt nicht die notwendige Einzelvereinbarung mit dem zuständigen Kostenträger.

4. Personenkreis

Wir nehmen Jugendliche und junge Erwachsene ab 16 Jahren auf

nach § 34 und § 41 SGB VIII

- mit Entwicklungs- und Verhaltensstörungen,
- persönlichen Beeinträchtigungen,
- bei Schwierigkeiten im Elternhaus,

nach § 35a SGB VIII (Näheres siehe Anhang 1),

nach §§ 53 ff SGB XII.

Wir können nicht bei akuter Drogen- oder Alkoholabhängigkeit helfen. Voraussetzung für eine Aufnahme ist die Bereitschaft der jungen Menschen, sich auf das Betreuungsangebot einzulassen und mit anderen Menschen verantwortlich zusammenleben zu wollen. Die jungen Menschen müssen über eine der Betreuungsform angemessene Selbstständigkeit verfügen. Eine Rund-um-die-Uhr Betreuung wird nicht angeboten.



5. Platzzahl

Der Leistungsbereich umfasst 7 Plätze in der Kreuzstraße 1 und in der Mühlenstraße 32.

6. Pädagogische Zielsetzung

Die pädagogische Zielsetzung umfasst die

- Erlangung emotionaler Sicherheit sowie den Aufbau verlässlicher und tragfähiger Beziehungen.
- Stärkung der sozialen Kompetenzen, des Selbstwertgefühls, eines positiven Lern- und Leistungsverhalten sowie der Konflikt- und Kritikfähigkeit.
- Entwicklung einer beruflichen Perspektive.
- Unterstützung bei der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung.
- Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten.
- Unterstützung bei der Auseinandersetzung / Akzeptanz der eigenen Biografie.
- Schrittweise Verselbstständigung.

7. Fachliche Ausrichtung und Methodik

7.1 Pädagogisches Setting

Das Jugendwohnen bietet jungen Heranwachsenden einen geschützten Rahmen, um ein selbstständiges Leben in einer eigenen Wohnung zu erproben. Die Regeln des Zusammenlebens sind in der Hausordnung festgelegt, die jede Bewohner*in beim Einzug erhält.

Alle jungen Menschen im Jugendwohnen haben einen geregelten Tagesablauf. Sie gehen zur Schule, machen eine Ausbildung, besuchen eine Maßnahme zur Arbeitsförderung oder arbeiten in einer Behindertenwerkstatt. Sie sind bereit, mit den Mitarbeitern des Jugendwohnens eine geeignete Beschäftigungsmöglichkeit zu finden. Dies ist eine Voraussetzung zur Aufnahme ins betreute Jugendwohnen.



Wir bieten Betreuung schwerpunktmäßig in den Nachmittags- und Abendstunden. In der Regel ist mindestens eine Mitarbeiterin in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr im Jugendwohnen anwesend. Die Betreuungszeiten sind dem Alter und den Bedürfnissen der jungen Menschen und der Hilfeplanung angepasst. Falls fachlich notwendig, erfolgen auch Einsätze an den Wochenenden und in der Nacht. Bei Bedarf erfolgt ein regelmäßiger Weckdienst. Eine Rufbereitschaft rund um die Uhr stellt die jederzeitige Erreichbarkeit der Mitarbeiterinnen des Jugendwohnens sicher.

Die Betreuungen werden von ein und demselben Mitarbeiterteam im Rahmen eines Bezugsbetreuersystems erbracht. Jeder junge Mensch hat seinen festen Ansprechpartner. Dieser ist zuständig für gemeinsame Planungen, für notwendige Verabredungen, bei Geldeinteilung, Anschaffungen, Haushaltsführung, schulischen Planungen oder der Freizeitgestaltung. Er ist zuständig für Kontakte zu Behörden, Schule, Ausbildungsbetrieb und Eltern.

Wir gewährleisten eine tragfähige, durch Verbindlichkeit und Verlässlichkeit gekennzeichnete Beziehungskontinuität. Es werden regelmäßige Einzelgespräche geführt. Die Inhalte orientieren sich an den in den Zielvereinbarungen gemeinsam festgelegten Themen.

7.2 Fachliche Ausrichtung

Wir arbeiten nach einem systemisch-lösungsorientierten Ansatz und gehen von folgenden Grundannahmen aus:

- Jeder Mensch hat ein tief sitzendes Bedürfnis nach Anerkennung und Wahrgenommen werden. Ein respektvoller und wertschätzender Umgang mit den jungen Menschen ist unabdingbar.
- Wir begreifen das Verhalten der jungen Menschen auf ihrem persönlichen Hintergrund und den erlebten Systemen. Wir sehen uns selbst als einen Teil des Systems des jungen Menschen und berücksichtigen die Wirkung unseres Verhaltens und unserer inneren Haltungen auf den Einzelnen und das System.



- Wir vertrauen darauf, dass jeder Mensch und jedes System versucht, bestmögliche Problemlösungen zu finden und unterstützen die Selbsthilfekräfte des jungen Menschen.
- Wir gestehen jedem jungen Menschen Eigenwilligkeit und Eigenständigkeit zu, auch wenn die Verhaltensmuster uns zunächst fremd und unpassend erscheinen. Verhaltensauffälligkeiten können im bisherigen System für den jungen Menschen als Lösungsstrategien gedient haben.
- Wir behandeln nicht vordringlich die „Probleme“ der jungen Menschen oder deren Ursachen, sondern arbeiten mit den jungen Menschen an den Ausnahmen und ihren vorhandenen Ressourcen.
- Wir glauben, dass unsere Arbeit wirksam ist, wenn sie Entwicklungen initiiert und Prozesse unterstützt und fördert. Das Tempo der einzelnen Prozesse bestimmt der junge Mensch.
- Wir sind uns bewusst, dass Wahrnehmung immer subjektiv ist. Jedes Verhalten erscheint sinnvoll, wenn wir den Kontext und die Denkmuster des jungen Menschen kennen.

Bezogen auf diese Grundannahmen nimmt die Haltung der Betreuenden eine zentrale Rolle ein und drückt sich im Verhalten gegenüber den jungen Menschen aus. In den Einzelgesprächen mit den jungen Menschen nutzen wir die Methoden der systemischen Beratung, wie das zirkuläre Fragen, das Reframing oder die Visualisierung ebenso wie kreative Methoden zum Beispiel aus der Schreib- und Theaterpädagogik.

8. Grundleistungen

Die Grundleistungen umfassen die gruppenbezogenen Leistungen (Kapitel 8.1), die gruppenübergreifenden und -ergänzenden Leistungen (Kapitel 8.2), die Qualitätsentwicklung (Kapitel 8.3) und die strukturellen Leistungsmerkmale (Kapitel 8.4).



8.1 Gruppenbezogene Leistungen

In den nachfolgenden Kapiteln werden die gruppenbezogenen Leistungen konkret beschrieben.

8.1.1 Aufnahmeverfahren

Die Jugendämter stellen ihre Aufnahmeanfragen telefonisch an die Leitung des Jugendwohnens. Wenn es einen freien Platz gibt, berichtet die Mitarbeiter*in des Jugendamtes in diesem Telefonat über den jungen Menschen, die Vorgeschichte und die Gründe der geplanten Unterbringung.

Wir verabreden einen Termin in der Einrichtung mit dem jungen Menschen und dem Jugendamt für ein Kennenlerngespräch. In diesem Erstgespräch lernen die jungen Menschen das Team, die Räumlichkeiten und die Rahmenbedingungen der Einrichtung kennen. Wir fragen Sichtweisen, Ziele und Hintergrundinformationen des jungen Menschen ab.

Eine endgültige Entscheidung über die Aufnahme treffen wir danach innerhalb von drei Tagen. Anschließend wird mit dem Jugendamt und dem jungen Menschen der Termin für das Aufnahmegespräch vereinbart, wo erste gemeinsame Zielvorstellungen erarbeitet werden und Verabredungen zur künftigen Zusammenarbeit getroffen werden.

8.1.2 Hilfeplanung

In der Vorbereitung auf das Hilfeplangespräch hat der Situationsbericht eine zentrale Bedeutung. Zunächst erstellt die zuständige Mitarbeiter*in mit dem Bewohner am Flipchart ein Cluster. Hierbei äußert der junge Mensch seine selbst wahrgenommenen Erfolge und zukünftigen Ziele. Diese werden gemeinsam in eine schriftliche Form, den sogenannten Cluster, gebracht.

Nach einer Fallbesprechung und Vorstellung des Clusters im Team erstellt die Bezugsbetreuer*in einen aktuellen Situationsbericht als Grundlage für das Hilfeplangespräch. Dieser Bericht wird grundsätzlich mit dem jungen Menschen besprochen. Abweichende Sichtweisen und Wünsche des jungen Menschen werden in den Bericht aufgenommen. Das Jugendamt erhält diesen Bericht und im Anhang die Cluster mindestens eine Woche vor dem Hilfeplangespräch.



Die erste Hilfeplanung erfolgt innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Aufnahme des jungen Menschen, danach im halbjährlichen Rhythmus. Der Termin für das folgende Hilfeplangespräch wird jeweils am Ende des Hilfeplangesprächs festgelegt.

Für diesen Prozess ist im Rahmen des Qualitätsmanagements ein einrichtungsinterner Standard erarbeitet worden (siehe Kapitel 8.3.3).

8.1.3. Erziehungsplanung

Anhand des Situationsberichtes und der Cluster wird gemeinsam mit dem jungen Menschen ein Vorschlag zur Erziehungsplanung erarbeitet. Die Ziele des jungen Menschen werden aufgenommen, Verantwortlichkeiten und Handlungsschritte festgelegt und in einem entsprechenden Vordruck dokumentiert. Dieser wird mit dem jungen Menschen besprochen und als Vorschlag zur Erziehungsplanung, zusammen mit Situationsbericht und Cluster, an das Jugendamt versandt.

Für diesen Prozess ist im Rahmen des Qualitätsmanagements ein einrichtungsinterner Standard erarbeitet worden (siehe Kapitel 8.3.3).

8.1.4. Alltagsgestaltung

Die jungen Menschen werden unterstützt, ihren Alltag eigenständig zu gestalten. Sie lernen, sich um alle Bereiche des täglichen Lebens zu kümmern und erfahren auch, welche Auswirkungen es hat, wichtige Dinge zu vernachlässigen. Sie lernen mit anderen Menschen in einem Haus zusammenzuleben, Rücksicht zu nehmen und eigene Bedürfnisse in angemessener Weise durchzusetzen. Die jungen Menschen gestalten ihre Freizeit selbstständig, bei Bedarf bietet die Mitarbeiter*in Unterstützung.

Es gibt feststehende Termine für alle Bewohner. Dazu gehören unter anderen die wöchentliche Hausbesprechung mit einem gemeinsamen Essen, die Teilnahme am Kreativprojekt und eine gemeinsame jährliche Ferienfreizeit.



8.1.5 Förderung der Persönlichkeitsentwicklung

Wir verstehen unter Persönlichkeitsentwicklung einen lebenslangen Prozess, der sich in kleinen Schritten vollzieht. Als Ziele einer fortlaufenden Persönlichkeitsentwicklung sehen wir, dass die jungen Menschen

- bessere Strategien im Umgang mit Schwierigkeiten, Enttäuschungen und Verletzungen erlernen,
- eigene Bedürfnisse erkennen und ausdrücken können,
- Grenzen setzen können,
- sich selbst und ihre Stärken kennen,
- wissen, was sie nicht so gut können und daraus ggf. persönliche Ziele ableiten,
- neue Fähigkeiten erlernen,
- Situationen bewältigen, die sie bisher nicht bewältigen konnten und
- lernen, Probleme aktiv anzugehen.

Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung betrifft alle Lebensbereiche der jungen Menschen.

8.1.5.1 Kulturtechniken

Unter Kulturtechniken verstehen wir die Fähigkeit, anderen Menschen Informationen, Meinungen und Emotionen mitzuteilen. Hierzu zählen wir unter anderem die Medienkompetenz und die Fähigkeit zur Orientierung in virtuellen Räumen. Neben den im Alltag geführten Gesprächen zum Umgang mit dem Internet oder der Nutzung der sozialen Netzwerke, bieten wir auch Gespräche mit externen Fachleuten zum Umgang mit den neuen Medien an.

8.1.5.2 Sozialkompetenzen

Unter Sozialkompetenzen fassen wir alle Fähigkeiten zusammen, die es den jungen Menschen ermöglichen, mit anderen Menschen "zusammen" zu leben oder zu arbeiten. Beispielhaft gehören dazu Kooperations- und Konfliktfähigkeit, Toleranz, Einfühlungsvermögen und Hilfsbereitschaft, Selbstkritik, Erkennen eigener Grenzen und Übernahme sozialer Verantwortung.

Ein wöchentlicher Gruppenabend aller Bewohner und Mitarbeiter*innen ist verpflichtend. Dort werden neben der gemeinsamen Mahlzeit, für die immer ein Bewohner verantwortlich ist, Probleme im Zusammenleben besprochen und gemeinsame Lösungen



gesucht. Die jungen Menschen werden ermuntert, in dieser Runde die Probleme offen anzusprechen, da so Konfliktfähigkeit und das „Zusammenleben“ geübt werden können. In diesen Besprechungen werden auch Absprachen zu gemeinsamen Unternehmungen getroffen und Dienste oder Aufgaben verteilt.

Wir bieten den Bewohnern Kreativprojekte an. Dabei werden wir durch eine freiberufliche Künstlerin unterstützt. Die Mitarbeit in diesen Projekten, die gemeinsame Klärung des Themas, das „Durchhalten“ und die Vorstellung des Projektes in der Öffentlichkeit fördern die Kooperationsfähigkeit, das Erkennen eigener, bisher unerkannter Talente ebenso wie die Fähigkeit, mit anderen Menschen zusammen zu arbeiten.

8.1.5.3 Verselbständigung

Das Jugendwohnen bietet den jungen Heranwachsenden die Möglichkeit, im geschützten Rahmen wichtige lebenspraktische Fähigkeiten zu erlernen. Die Bewohner*in muss ihren Alltag selbstständig gestalten. Dazu gehört das Ordnung halten in der eigenen Wohnungen, das Wäsche waschen, der Einkauf und das Kochen, das pünktliche Aufstehen, die Vereinbarung und Wahrnehmung von Terminen, das Geld einteilen oder das Stellen von Anträgen.

In allen Bereichen werden sie begleitet und unterstützt und können so gemeinsam mit der Betreuer*in Schritt für Schritt Strategien entwickeln, allen Anforderungen gerecht zu werden. Unterstützung erfolgt z.B. in Form von gemeinsamen Einkäufen, gemeinsamer Verwaltung und Einteilung der Gelder, Begleitung bei Terminen, bei Bedarf einem Weckdienst und Unterstützung und Anleitung beim Lesen und Ausfüllen von Anträgen.

8.1.6.1 Medizinische Vorsorge und Betreuung

Die jungen Heranwachsenden sollen Arzttermine selbstständig vereinbaren und wahrnehmen. Bei Bedarf achten die Mitarbeiter*innen auf die Einhaltung der Termine und begleiten die jungen Menschen bei Arztbesuchen. In den Einzelgesprächen werden diese und der Umgang mit der Erkrankung thematisiert und reflektiert.



8.1.6.2 Pandemiebedingte Grundleistung

Im Fall einer Pandemie stellt der Einrichtungsträger sicher, dass alle erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen zur Verfügung stehen, um den Betreuungsauftrag in der stationären Kinder- und Jugendhilfe ohne maßgebliche Einschränkungen umzusetzen, sofern die äußeren pandemiebedingten Umstände dies zulassen. Dazu zählen:

- Der Einsatz eines Pandemiekoordinators
- Die Ausstattung der Einrichtung mit erforderlicher Schutzausrüstung zum Schutz vor Ansteckung
- Die Ausstattung der Einrichtung mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln
- Verdachtsbasierte anlassbezogene Testungen von Kindern und Mitarbeitenden
- Grundausrüstung für Telearbeit und homeschooling
- Verstärkte Personalakquise und Einsatz zusätzlichen Personals bei erfolgreicher Akquise zur Kompensation erhöhter krankheitsbedingter personeller Ausfälle

Während einer Pandemie werden die von der Einrichtung erstellten, umfassenden Hygiene- und Pandemieplanungen fortlaufend überprüft, aktualisiert und zum Schutz der Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen gewissenhaft umgesetzt. Für den Infektionsfall in einer Gruppe halten wir einrichtungsübergreifend gemäß den Empfehlungen des Landesjugendamtes zwei Appartements vor, um ggf. gesunde und kranke Bewohner*innen voneinander separieren zu können.

Im Infektionsfall in einer der Gruppen übernehmen, zusätzlich zum dort tätigen Stammpersonal, weitere pädagogische Fachkräfte die Betreuung der Jugendlichen in den nach gesunden und kranken Bewohnern getrennten Gruppen. Ebenfalls zusätzliches Personal wird eingesetzt bei pandemiebedingten Schulschließungen.

Diese zusätzlichen Leistungen im Rahmen einer Pandemie werden in Form eines Entgeltzuschlags tagesgenau und auf den einzelnen jungen Menschen bezogen zusätzlich zum bestehenden Entgelt für die Zeiten abgerechnet und vergütet, in denen einzelne Bewohnerinnen oder Bewohner beziehungsweise die ganze Gruppe aufgrund der Anordnung einer Schule, des Landes, einer Kommune oder einer anderen Behörde den Präsenzunterricht in einer Schule oder eine Kindertagesstätte nicht besuchen können. Gleiches gilt für durch eine der o.g. Institutionen angeordnete Quarantäne oder



häusliche Isolation für einzelne Bewohner*innen beziehungsweise die gesamte Gruppe.

8.1.7 Schule und Beruf

Die berufliche Integration ist ein Schwerpunkt der Arbeit im Jugendwohnen. Dazu gehören Kontakte zur Berufsberatung, Bewerbungsschreiben und das Suchen nach Ausbildungsstellen.

Wir halten - mit Einverständnis des jungen Heranwachsenden - Kontakt zu den Ausbildungsbetrieben oder den weiterführenden Berufsschulen. Wir unterstützen und motivieren bei Schwierigkeiten in der Ausbildung und versuchen, gemeinsam Lösungen in kritischen Situationen zu finden. Wir bieten gemeinsame Gespräche mit Lehre*rinnen oder Auszubildenden zur Klärung an.

Wir bieten Unterstützung im theoretischen Bereich der Ausbildung oder beim Aufarbeiten von Lernrückständen in der Schule. Wir motivieren, stärken das Durchhaltevermögen und fördern das gemeinsame Lernen der Bewohner*innen. Wir bieten dafür die technischen Möglichkeiten (PC und Drucker), so dass Lernprogramme zur Anwendung kommen und sie über Internet einen direkten Austausch mit der Schule haben können.

Bei Bedarf organisieren wir externe Unterstützung und klären diese Zusatzleistung im Vorfeld mit dem Jugendamt ab (siehe Kapitel 8.5).

8.1.8 Eltern- und Familienarbeit

Eine Auseinandersetzung mit den oft schwierigen Familiensituationen findet in den Einzelgesprächen statt. Wir bieten auf Wunsch der jungen Menschen gemeinsame Gespräche mit deren Eltern. Mit ihrem Einverständnis halten wir den Kontakt zu den Herkunftsfamilien und ehemaligen Kinderdorffamilien. Diese Gespräche ermöglichen uns oftmals, ein besseres Verständnis der Situation des jungen Menschen zu erlangen.

Wir bieten regelmäßige Gespräche über Probleme und Auseinandersetzungen in Partnerschaften der jungen Erwachsenen. Dazu gehören u.a. Gespräche über Verhütung und zum Thema Kinderwunsch. Wir nutzen auch die Unterstützung externer Fachleute. Auf Wunsch der Bewohner*innen wurde so beispielsweise ein Seminar zum Thema „Elternschaft lernen“ mit dem Einsatz von Babysimulatoren durchgeführt.



8.1.9 Teilhabe und Beschwerdemanagement

Die jungen Erwachsenen haben Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte. Diese Beteiligung fördert die Selbstwirksamkeit und wirkt präventiv. Sie stellt ein durchgängiges Handlungsprinzip im Alltagsgeschehen in der Einrichtung (siehe Kapitel 8.1.4) dar.

Strukturell verankert ist die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am Situationsbericht, an der Erziehungsplanung und der Hilfeplanung (siehe Kapitel 8.1.2 und 8.1.3).

Vertrauenspersonen der Einrichtung sind Ansprechpartner*innen für Beschwerden und Anregungen der jungen Menschen. Die Kontaktdaten sind allen jungen Menschen bekannt und hängen auch im Jugendwohnen aus. Die Vertrauensperson moderiert einen ggf. notwendigen Klärungsprozess der Beteiligten. Das Beschwerdewesen wird dokumentiert und in größeren Zeitabständen evaluiert.

8.1.10 Umgang mit Krisen und Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Krisen im Alltag werden durch die pädagogischen Mitarbeiter*innen bearbeitet. Darüber hinaus stehen die Mitarbeiter*innen rund um die Uhr im Rahmen der Rufbereitschaft bei Bedarf für Kriseninterventionen zur Verfügung.

Eine Dienstanweisung regelt, welche Krisen der Leitung des Jugendwohnens ggf. über die Rufbereitschaft unverzüglich mitzuteilen sind. Jeder dieser Krisen wird von den diensthabenden Mitarbeitenden schriftlich dokumentiert. Die weitere Bearbeitung erfolgt unter Beteiligung der Leitung des Jugendwohnens, die ggf. auch das Jugendamt informiert.

Der Umgang mit Erziehungsfehlverhalten ist in einer weiteren Dienstanweisung geregelt, alle Mitarbeitenden zusammen mit dem Arbeitsvertrag unterschreiben. Eine Belehrung der Mitarbeitenden nach § 72 SGB VIII erfolgt jährlich.

In einer Vereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt ist die betriebliche Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII geregelt. Eine insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft ist benannt.



8.1.11 Beendigung der Maßnahme

Die jungen Heranwachsenden sollen im Jugendwohnen lernen, selbstständig in einer eigenen Wohnung zu leben und ihren Alltag zu bewältigen. Im Hilfeplanverfahren wird mit dem Jugendamt vereinbart, wann und unter welchen Bedingungen ein Auszug in eine eigene Wohnung sinnvoll ist.

Wir bereiten den Auszug mit den jungen Menschen intensiv vor. So wird gemeinsam nach geeignetem Wohnraum gesucht und die notwendigen Einrichtungsgegenstände werden gekauft. Wir unterstützen bei der Regelung vieler formaler Angelegenheiten zum Beispiel beim Anmelden von Strom und Gas, bei den Ummeldungen, bei dem Abschluss einer Haftpflichtversicherung und bei der Klärung der finanziellen Situation.

In der Regel erfolgt nach der Beendigung der stationären Maßnahme eine ambulante Nachbetreuung der jungen Heranwachsenden durch die Mitarbeiter*innen des Jugendwohnens auf der Basis von Fachleistungsstunden. Diese werden zumeist durch die bisherige Betreuer*in geleistet. Über den Umfang und die Dauer der ambulanten Nachbetreuung wird im Hilfeplanverfahren entschieden.

Da wir im Jugendwohnen in aller Regel mit jungen Menschen arbeiten, besteht für sie selbstverständlich immer die Möglichkeit, die Maßnahme selber zu beenden. In jedem Fall wird ein Abschlussbericht erstellt.

8.2 Gruppenübergreifende und -ergänzende Leistungen

8.2.1 Teamleitung

Die Leitung des Jugendwohnens nimmt die Fachaufsicht und Personalführung wahr. Sie leitet die Teamsitzungen und nimmt an allen Hilfeplangesprächen teil. Die Leitung des Jugendwohnens gewährleistet auch die Kommunikation mit den Belegjugendämtern während des gesamten Erziehungsprozesses.

8.2.2 Leitungs- und Verwaltungsleistungen

Die Einrichtungsleitung trägt die personelle, finanzielle und inhaltliche Verantwortung innerhalb der Jugendhilfeeinrichtung. Sie übernimmt die Qualitäts-, Projekt und Ange-



botsentwicklung und stellt die zum Betrieb der stationären Jugendhilfeeinrichtung notwendigen organisatorischen, personellen, sächlichen und sonstigen Voraussetzungen sicher. Sie arbeitet hierzu auf der Basis entsprechender Vereinbarungen (Leistungs- und Entgeltvereinbarung, Betriebserlaubnis etc.) mit den zuständigen Jugendämtern zusammen.

Die Geschäftsstelle des Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V. übernimmt zentrale Verwaltungsaufgaben in den Bereichen Finanzen, Personal, Immobilienbewirtschaftung und Öffentlichkeitsarbeit. Alle weiteren Verwaltungsarbeiten werden von der Einrichtungsverwaltung erledigt.

8.2.3 Leistungen des technischen Dienstes

Der zentrale Instandhaltungsdienst des Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V. (Mitarbeiter*innen aus den Bereichen Grünpflege, Malerarbeiten, Heizungs- und Elektroinstallation) erbringt seine Leistungen auf der Basis des hierfür zur Verfügung stehenden Budgets im Rahmen von Verrechnungstunden.

8.3 Qualitätsentwicklung

Qualität von Leistungen der Erziehungshilfe entsteht im Zusammenwirken von Leistungsberechtigten, den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und der Einrichtung. Sie entsteht sowohl im Zusammenwirken der beteiligten Institutionen als auch insbesondere im Zusammenwirken der beteiligten Personen. Wir erleben die Qualitätsentwicklung unserer Einrichtung gemäß unserem systemischen Prozessverständnis in einer ständigen Wechselwirkung mit den anderen Prozessbeteiligten.

8.3.1 Personalentwicklung

Jeder Mitarbeitende ist sich seines Verantwortungsbereiches bewusst und kennt seine Aufgaben. Grundlagen dieser Rollenklarheit sind u.a. das Leitbild und das Organigramm sowie die Stellenbeschreibungen für die unterschiedlichen Funktionsgruppen der Einrichtung.

Die vorgesetzte Ebene führt regelmäßig Mitarbeitendengespräche. Diese dienen der Erarbeitung der individuellen Ziele der Mitarbeitenden sowie der Reflexion des Prozesses der Zielerreichung.



Für Fortbildungen steht ein Budget zur Verfügung. Hausinterne Fortbildungen für alle pädagogischen Fachkräfte des stationären Bereichs im Umfang von mindestens vier Tagen jährlich behandeln Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit, zum Beispiel im Umgang mit Gewalt und Deeskalation (PART). Alle pädagogischen Mitarbeiter des stationären Bereiches sind darüber hinaus zu betrieblichen Ersthelfer*innen ausgebildet. Personalverantwortliche Mitarbeitende fördern wir durch Angebote aus dem Bereich des Führungscoachings.

8.3.2 Interne Reflexion und Kommunikation

Auf den wöchentlichen Teamsitzungen aller pädagogischen Fachkräfte des Jugendwohnens werden sowohl fachlich-inhaltliche als auch organisatorische Themen bearbeitet.

Dem Informationsaustausch über aktuelle Entwicklungen in der Einrichtung dienen die Quartalsreffen der Leitungen der Wohngruppen, Kinderdorffamilien und Erziehungsstellen mit der Erziehungsleitung.

Für alle pädagogischen Mitarbeitenden besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an Gruppensupervisionen im Umfang von mindestens 15 Stunden pro Jahr.

8.3.3 Qualitätsmanagement

Die/der zentrale Qualitätsmanagementbeauftragte des Familienwerkes begleitet den Qualitätszirkel der Einrichtung. Dieser setzt sich aus interessierten pädagogischen Mitarbeitenden und der Erziehungsleitung zusammen. Er hat die inhaltliche Gestaltung und Weiterentwicklung zentraler Standards und Schlüsselprozesse der Einrichtung zum Ziel.

8.3.4 Dokumentation

Die pädagogische Arbeit im Einzelfall wird sowohl in den Situationsberichten als auch in anlassbezogenen Vermerken umfassend dokumentiert. Die Ergebnisse aller Besprechungen werden schriftlich protokolliert.

Alle pädagogischen Mitarbeitenden des Jugendwohnens sind per EDV mit der Einrichtung vernetzt. Eine Jugendhilfesoftware unterstützt die Kommunikation und Dokumentation.



8.4 Strukturelle Leistungsmerkmale

8.4.1 Personal

Die Darstellung der Personalausstattung erfolgt auf Vollkräftebasis (VK). Die wöchentliche Arbeitszeit in der Jugendhilfeeinrichtung beträgt gemäß Haustarifvertrag zurzeit 38,5 Stunden.

8.4.1.1 Pädagogisches Personal im Jugendwohnen

Das Team des Jugendwohnens besteht aus drei Sozialpädagog*innen. Eine Sozialpädagog*in betreut gemäß Betreuungsschlüssel 3,5 junge Menschen. Entsprechend stehen 11 Stunden Sozialpädagog*in pro Fall und Woche zur Verfügung. Die Betreuungszeit richtet sich nach den individuellen Bedarfen der Bewohner*innen (siehe Kapitel 7.1). Die Rufbereitschaft des Jugendwohnens umfasst 0,35 VK.

Für die Dauer von pandemiebedingten Schließungen von Schulen, Ausbildungsstätten u.ä. erfolgt eine zusätzliche Betreuung mit außerschulischer Förderung / homeschooling durch die pädagogischen Fachkräfte. Im Infektionsfall in der Gruppe muss diese geteilt werden. Der Personaleinsatz erhöht sich entsprechend. Dieser zusätzliche pandemiebedingte Personaleinsatz wird in Form eines Entgeltzuschlags für die Zeiten von Schul- und Kitaschließungen sowie Quarantänemaßnahmen in der Gruppe zusätzlich vergütet (Näheres siehe Kapitel 8.1.6.2).

8.4.1.2 Leitung und Verwaltung

Der Umfang an der Leitung des Jugendwohnens berechnet sich auf der Basis eines Schlüssels von 1:20. Die Einrichtungsleitung ist mit 0,07 VK, die Einrichtungsverwaltung mit 0,22 VK und der Betriebsrat mit 0,05 VK für den Bereich Jugendwohnen tätig.

8.4.1.3 Technische Dienste

Eine Reinigungskraft ist mit 0,05 VK in der Wohngruppe tätig. Der Reinigungsdienst für die Räume der Leitung und Verwaltung umfasst 0,03 VK.

Der Einrichtungsträger kommt allen rechtlichen Verpflichtungen nach bzgl. gesetzlich vorgeschriebener sozialer Personalkosten, z.B. Sicherheitsfachkraft, Fachkraft für Ar-



beitsschutz, Betriebsarzt/Betriebsärztin, Fachkraft zur Beurteilung von Gefährdungen, Fachkraft zum Prüfen von elektr. Betriebsmitteln, Brandschutzbeauftragte®, Ersthelfer*in, Datenschutzbeauftragte(r). Hierbei greift der Einrichtungsträger auch auf externe Dienstleister für die Ausübung der o. g. Tätigkeiten der Beauftragten zurück.

8.4.2 Räumliche Ausstattung

Kreuzstraße 1, 37170 Uslar

In der Kreuzstraße bieten wir dem/der Bewohner*in ein eigenes abgeschlossenes Appartement mit Dusche / WC und eigener Küchenzeile. Es gibt darüber hinaus einen Gemeinschaftsbereich für Gruppenaktivitäten, der mit einer Küche ausgestattet ist.

Der Besprechungsraum steht den Mitarbeitenden für Besprechungen und den Bewohner*innen zur Computernutzung zur Verfügung. Im Funktionsraum stehen Waschmaschine und Trockner bereit. In der Kreuzstraße befindet sich das Büro der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendwohnens.

Mühlenstraße 32, 37170 Uslar

In der Mühlenstraße bieten wir Einzelwohnplätze in geräumigen Zweizimmerwohnungen an. Das Wohnhaus Mühlenstraße verfügt über einen Garten zur Nutzung durch die jungen Menschen. Es gibt ein Nebengebäude mit einer Werkstatt, einem Funktionsraum und einem Raum für Gruppenaktivitäten. Diese Räume stehen auch den Bewohner*innen der Kreuzstraße zur Verfügung.

Einrichtungsleitung und -verwaltung, Hans-A.-Kampmann-Straße 6f und 7, 37170 Uslar

Die Immobilien befinden sich auf dem Kinderdorfgelände. Sie sind räumlich miteinander verbunden. Die Immobilien beherbergen zwei Bereiche:

- Räumlichkeiten für den angebotsübergreifenden Bereich der Einrichtung (Büros für Einrichtungsleitung, Erziehungsleitung, Einrichtungsverwaltung und Betriebsrat sowie einen Besprechungsraum, einen Technikraum, ein Archiv, eine Teeküche und Toiletten).
- Räumlichkeiten für den integrativen Kindergarten (Gruppenräume, Küche, Toiletten, Büro und Therapieaum).



8.4.3 Sächliche Ausstattung

8.4.3.1 Die sächliche Ausstattung des Jugendwohnens

Alle Appartements sind mit einer Singleküche und einem eigenen Duschbad ausgestattet. Die übrige Einrichtung der Wohnungen erfolgt individuell, d.h. die jungen Menschen bringen, wenn vorhanden, eigene Möbel mit oder richten die Appartements mit Hilfe der Verselbstständigungspauschale des Jugendamtes mit unserer Unterstützung ein.

In der Kreuzstraße und in der Mühlenstraße stehen in den Funktionsräumen jeweils Waschmaschine und Trockner zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung. Im Besprechungsraum in der Kreuzstraße steht für die Bewohner*innen ein Computer mit Drucker zur Verfügung. Außerdem bieten wir für alle Bewohner*innen einen WLAN-Internetzugang für ihre privaten Computer in den Wohnungen an. Die Gruppenräumlichkeiten in der Kreuzstraße verfügen über eine kleine Küchenzeile mit Backofen, einen Kaminofen und Sitzmobiliar.

Das Büro in der Kreuzstraße ist mit Büroarbeitsplätzen für alle Mitarbeitenden einschließlich PCs, Telefon und Anrufbeantworter ausgestattet. Ein Dienst-PKW steht zur Nutzung zur Verfügung. Beide Häuser des Jugendwohnens sind in allen Räumen mit vernetzten Brandmeldeanlagen versehen. Ein PKW steht den Mitarbeitenden des Jugendwohnens zur Verfügung.

8.4.3.2 Die sächliche Ausstattung des übergreifenden Bereichs

Alle Mitarbeitenden der Einrichtungsleitung und -verwaltung sowie der Betriebsrat verfügen über eigene Büros. Diese sind mit Büro- und Besprechungsmöbeln sowie mit PC oder Laptop, Telefon und Anrufbeantworter ausgestattet. Der Besprechungsraum ist mit Tischen und Stühlen für 30 Personen, einer Präsentationstechnik mittels eines Beamer und der entsprechenden Beleuchtung ausgestattet.

Das EDV-Netzwerk umfasst den Server, die Datensicherung, drei Drucker und die EDV-Verkabelung. Die EDV-Software umfasst u.a. das Betriebssystem Microsoft-Office und eine zentrale Software zur Abrechnung, Arbeitszeiterfassung, Planung und Dokumentation.

Zur sächlichen Ausstattung des übergreifenden Bereichs gehören weiterhin zwei Kopierer, ein Laptop, zwei Teeküchen einschließlich der entsprechenden Ausstattung. Zwei PKWs stehen übergreifend allen Mitarbeitenden der Einrichtung zur Verfügung.



8.5 Sonderaufwendungen im Einzelfall

Im Rahmen der entsprechenden Pauschale übernehmen wir Sonderaufwendungen im Einzelfall gemäß Niedersächsischem Rahmenvertrag.

Folgende Sonderaufwendungen sind im Einzelfall zu bewilligen und abzurechnen und nicht Bestandteil der Kosten zur Erziehung:

- Taschengeld,
- Erstausrüstung Bekleidung,
- Starthilfe und die daraus resultierenden Leistungen:
 - Erstausrüstung bei Aufnahme
 - Ersteinrichtung der Wohnung bei Betreuung in Einzelwohnungen
 - Verselbstständigungshilfen vor Beendigung der Maßnahme (z.B. Maklercourtage, Einrichtungskosten, Mietsicherheit),
- Fahrtkosten für Familienheimfahrten gemäß Rahmenvertrag in der Fassung vom 1. Juni 2012, zuletzt geändert mit Wirkung vom 1.10.2019, Anlage 8, Punkt 1.4.
- Hinweis: *Der Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (VSN) wurde am 1. April 1999 gegründet. Er ist ein Tarif- und Verkehrsverbund, aus 15 Verkehrsunternehmen für ca. 600.000 Bewohner (Ende 2015) in Südniedersachsen. Er umfasst das Gebiet der Landkreise Göttingen, Northeim und Holzminden sowie die Gemeinde Wesertal im Landkreis Kassel (Hessen).*

II. Individuelle Sonderleistungen

1. Sonderleistung zusätzlicher Betreuungsbedarf

Der den Umfang der Grundleistung übersteigende zusätzlich notwendige Betreuungsbedarf wird individuell auf der Basis von Fachleistungsstunden mit dem Kostenträger vereinbart. Die Fachleistungsstunden werden von den Mitarbeitenden des Jugendwohnens im Rahmen der entsprechend vereinbarten Arbeitszeit bzw. durch angeordnete Mehrarbeit erbracht.



Für eine Einstiegsphase von drei bis sechs Monaten sind erfahrungsgemäß elf zusätzliche Betreuungsstunden (Fachleistungsstunden) pro Monat erforderlich.

Schulische Einzelförderung auf Honorarbasis ist angezeigt bei erheblichen schulischen Defiziten oder Schulverweigerung mit dem Ziel, einen zuvor gefährdeten Schulabschluss zu erlangen, einen Schulwechsel zu erleichtern oder zur Wiedereingliederung.

Im Einzelfall kann es angezeigt sein, Jugendliche bei Schulabsentismus oder im Anschluss an die erfüllte Schulpflicht zur sozialpädagogisch unterstützten Berufsorientierung an der Maßnahme „Jugendwerkstatt“ des trägereigenen Berufsförderzentrums teilnehmen zu lassen.

Die Jugendwerkstatt ist teilweise refinanziert über das Niedersächsische Jugendwerkstättenprogramm (ESF und Landesfinanzierung). Zur Kofinanzierung ist für diese Sonderleistung eine Teilnehmerpauschale vereinbart.



Anhang 1: Hilfen gemäß § 35a SGB VIII

1. Grundsätzliches

Ziel der Hilfen gemäß § 35a SGB VIII ist es, eine drohende seelische Behinderung zu verhüten, die Folgen einer seelischen Behinderung zu mildern und den jungen Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

1.1 Aufzunehmender Personenkreis

Wir nehmen junge Menschen gemäß § 35a SGB VIII mit Störungsbildern gemäß Internationaler Klassifizierung der Krankheiten (ICD 10), Kapitel V, F32, F41 und F43 auf.

1.2 Aufnahme und Ausschlusskriterien

Die Aufnahme- und Ausschlusskriterien sind identisch mit der Leistungsbeschreibung des Regelangebotes.

1.3 Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren ist identisch mit der Leistungsbeschreibung des Regelangebotes. Vor Aufnahme erhalten wir vom Jugendamt ärztliche, psychotherapeutische und / oder psychologische Stellungnahmen zur Situation des jungen Menschen und zu den notwendigen Fördermaßnahmen.

1.4 Anzahl der Plätze

Die Anzahl der Plätze ist identisch mit der Leistungsbeschreibung des Regelangebotes. Die Leitung des Jugendwohnens prüft in jedem Einzelfall, inwieweit die Situation im Jugendwohnen mit den individuellen Anforderungen der Hilfe nach § 35a SGB VIII in Einklang zu bringen ist.

2. Personal

Das Personalvolumen ist identisch mit der Leistungsbeschreibung des Regelangebotes. Die Mitarbeitenden sind im Rahmen entsprechender interner Schulungen und Besprechungen oder durch Zusatzausbildungen auf die fachlichen Anforderungen der Hilfen gemäß § 35a SGB VIII vorbereitet.



3. Betreuung

Die Grundleistung ist identisch mit der Leistungsbeschreibung des Regelangebotes.

4. Therapeutische Versorgung

Die therapeutische Versorgung ist über die ambulanten und stationären Angebote der psychiatrischen Kliniken der Region in Göttingen und Holzminden sowie der niedergelassenen Ärzte und Therapeuten sichergestellt.

5. Schule und Beruf

Es gelten die Ausführungen zum Regelangebot (siehe Kapitel 8.1.7). Gegebenenfalls greifen wir auf besondere Schulformen, zum Beispiel auf die Schule für emotionale und soziale Entwicklung in Northeim zurück, mit der ein Kooperationsvertrag geschlossen wurde. Werkstätten für behinderte Menschen in Dassel und Northeim halten bei Bedarf entsprechend beschützte Arbeitsplätze bereit.

6. Raumangebot

Das Raumangebot ist identisch mit der Leistungsbeschreibung des Regelangebotes.